

Nr. 5, Oktober 10

**Liebe Leserin,
Lieber Leser,**

Für verschiedene, die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie beschäftigende Themen kann über günstig ausgefallene Entscheide berichtet werden. Bezüglich des Projektes für ein sogenanntes "Gesündere Wahl-Label" (Healthy Choice Label) hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) am 14. September 2010 den Übungsabbruch kommuniziert (S. 7).

Am 14. Oktober 2010 hat die Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR) ohne Gegenstimme beschlossen, auf die Swissnessvorlage des Bundesrates einzutreten und eine Subkommission eingesetzt. Diese wurde mit einer eingehenden Vorprüfung der Vorlage beauftragt. Im Bereich der Lebensmittel hat die RK-NR angezweifelt, dass die vorgeschlagene Regelung, wonach die Herkunft des Produkts dort liegen soll, wo 80 Prozent der Rohstoffe herkommen, den Anforderungen des Wirtschaftsstandorts entspricht. Wie recht sie doch damit hat! Lesen Sie mehr dazu auf S. 8.

Die dritte positive Nachricht bezieht sich auf den Beschluss des Bundesrates vom 1. Oktober 2010 über den Nachtrag II zum Voranschlag 2010. Der Bundesrat schlägt dem Parlament vor, das "Schoggi-Gesetz"-Budget 2010 um 15 Mio. Franken aufzustocken. Das Parlament wird zu Beginn der Wintersession darüber zu entscheiden haben. Mehr dazu

erfahren Sie auf S. 10. Da der Bund seit dem 1. Mai 2010 wegen Mittelknappheit nur noch auf 50 Prozent gekürzte Ausführbeiträge auszahlt, sind die Organisationen der Rohstoffproduzenten mit privatrechtlichen Massnahmen gefordert, um die Veredelung von preisgünstigen ausländischen Rohstoffen zu vermeiden.

Am 27. September 2010 haben wir in Bern den Tag der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie durchgeführt. Er stand unter dem Titel "Wie viel Staat darf es sein? – Die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie zwischen Wirtschaftsfreiheit und staatlicher Regulierung". Der Anlass war gut besucht und schwergewichtig den Themen Swissness und Agrarpolitik gewidmet (vgl. Beitrag auf S. 2).

Unter dem Titel "Stättliches Wachstum mit ersten Ermüdungserscheinungen" publizierte die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) dieser Tage die Aussenhandelszahlen für die ersten drei Quartale dieses Jahres. Von Januar bis September stiegen die Exporte der Nahrungsmittel- und Genussmittel-Industrie um 3,7 Prozent an (im Vorjahr waren es – 0,8 Prozent). Die Sparte Kaffee legte mit + 25 Prozent am kräftigsten zu, gefolgt von der Schokoladeindustrie (+ 6 Prozent). Bis zum Jahresende bleiben noch knapp 10 Wochen, um weiter zuzulegen. Die Perspektiven dafür sind allerdings vielerorts etwas getrübt, weil der starke Schweizer Franken die Produkte im Export verteuert und weil die damit zusammenhängenden He-

rausforderungen komplex sind. Die prozentualen Steigerungen bei den Exportverkäufen lehren uns, dass sie nicht mit Deckungsbeitrags- oder Gewinnsteigerungen gleichgesetzt werden können.

f. u. Schmid

Dr. Franz U. Schmid
Co-Geschäftsführer

Bern, 25. Oktober 2010

Auf einen Blick

fial intern:

Wie viel Staat darf es sein? -
Tag der Nahrungsmittel-Industrie **2**

Lebensmittelrecht EU:

Weitere Verzögerungen **3**

Lebensmittelrecht CH:

Revisionspaket 2010 **4**

Kennzeichnung und Auslobung
von "Stevia" **6**

"Cassis-de-Dijon"-Prinzip **6**

Verzicht auf Healthy Choice-Label **7**

Swissness:

RK-NR beschliesst Eintreten und setzt
Subkommission ein **8**

Übertriebene Swissnessvorgaben
schaden der gesamten Wirtschaft **9**

Rohstoffpreisausgleich:

Bundesrat schlägt Nachtragskredit
von 15 Mio. Franken vor **10**

Privatrechtliche Massnahmen im
Getreidebereich **12**

Marktbericht:

Aktuelles Milchmarkt **13**

Agrarpolitik:

Agrarpolitik 2014-2017 **14**

fial-Agenda 15

fial intern

Wie viel Staat darf es sein?

Der diesjährige Tag der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie bot zahlreichen Firmenverantwortlichen Gelegenheit, sich am Beispiel der Swissnessvorlage und der Agrarpolitik mit dem Spannungsfeld zwischen Wirtschaftsfreiheit und staatlicher Regulierung auseinanderzusetzen. Der Präsident der Foederation Schweizerischer Nahrungsmittel-Industrien (fial), Ständerat Rolf Schweiger, plädierte in seinem Referat mit Blick auf den auf hohem Niveau gesättigten Inlandmarkt für einen umfassenden Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU. Bundesrat Didier Burkhalter, in dessen Zuständigkeit unter anderem das Lebensmittelrecht und die staatliche Präventionspolitik fallen, hob die Bedeutung fairer und klarer Rechtsgrundlagen hervor, die auf das internationale Umfeld abzustimmen sind.

FUS – Vertreter der rund 200 Unternehmungen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie mit ihren etwas über 230 Produktionsstätten und über 35'000 Arbeitsplätzen trafen sich in Bern zum "Tag der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie". Thema der diesjährigen Veranstaltung war das Spannungsfeld zwischen Wirtschaftsfreiheit und staatlicher Regulierung.

Offene Märkte als Muss

Der Präsident der Foederation Schweizerischer Nahrungsmittel-Industrien (fial), Ständerat Rolf Schweiger, plädierte in seinem Eingangsreferat mit Blick auf den auf hohem Niveau gesättigten Inlandmarkt für einen umfassenden Freihandel im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU und setzte sich mit verschiedenen weiteren staatlichen Regulierungsbereichen auseinander. Die Nahrungsmittel-Industrie begrüsst – so Schweiger – den vom Bundesrat unlängst bestätigten Kurs für die Liberalisierung der Schweizer Landwirtschaft und sieht grundsätzlich die Notwendigkeit, dass sich die Bauern auf die vermehrte Marktöffnung vorbereiten und dass der Staat sie dabei mit begleitenden Massnahmen unterstützt. Der Einbezug der Nahrungsmittel-Industrie in die vom Bund initiierte "Charta für eine Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft" und die darin proklamierten gemeinsamen Marktaktivitäten werden von den meisten Firmen abgelehnt.

Wenig Freude an der Swissnessvorlage

Die vom Bundesrat im November 2009 verabschiedete Swissnessvorlage, mit der die Verwendung der Herkunftsbezeichnung "Schweiz" bes-

ser geregelt werden soll, wurde von drei Firmenverantwortlichen aus der Optik deren Unternehmungen kritisch gewürdigt. Der Vorschlag des Bundesrates schreibt für aus verarbeiteten Naturprodukten hergestellte Lebensmittel vor, dass diese zu 80 Prozent aus Schweizer Rohstoffen zu bestehen haben. Für Rohstoffe, die in der Schweiz nicht oder in ungenügenden Quanten produziert werden, gibt es Ausnahmen. Darüber hinaus muss die Herkunftsangabe dem Ort entsprechen, wo das Produkt seine wesentlichen Eigenschaften erhält.

Kritik aus den Firmen

Für Oscar A. Kambly, Verwaltungsratspräsident der Kambly SA, schießt die Vorlage über das ursprüngliche Ziel der Missbrauchsbekämpfung hinaus. Es fehlt ihm an einer Differenzierung zwischen Agrarrohstoffen und verarbeiteten Lebensmitteln. Die Vorlage laufe auf eine Schwächung der "Marke Schweiz" hinaus und dürfte auch der Landwirtschaft schaden, weil es den Herstellern, welche ihre Produkte nicht mehr mit "Schweiz" deklarieren dürften, an der Motivation fehle, noch Schweizer Agrarrohstoffe zu verarbeiten. Bei der Kambly SA stammten alle in der nötigen Qualität und Menge verfügbaren Rohstoffe aus der Schweiz und nach Möglichkeit aus dem Emmental. Monique Bourquin, Country

Impressum:

fial Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Franz U. Schmid (FUS)

Mitarbeiter dieser Ausgabe: Fürsprecher Beat Hodler (FBH), Dr. Lorenz Hirt

(LH), Dr. Oliver Schnyder (OS), Monika Schär (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Elfenstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, info@hodler.ch

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

Lebensmittelrecht EU

Managing Director der in Thayngen domizilierten Unilever Schweiz, qualifizierte die 80 Prozent-Gewichtsregel als "Killerkriterium" für viele Knorrprodukte. Die Nahrungsmittel-Industrie werde gegenüber anderen Branchen diskriminiert. Ohne Korrektur der Vorlage, wonach alternativ ein Wert- oder Gewichtskriterium von 60 Prozent gelte, sei der Produktionsstandort Schweiz für Unilever und andere Firmen in Gefahr. Unilever beschäftigt in der Schweiz an zwei Standorten rund 1'200 Mitarbeitende. Roland Decorvet, Generaldirektor von Nestlé Suisse SA, monierte, dass das Gewichtskriterium Qualität, Wissen, Arbeitsleistung und Innovation der Schweizer Nahrungsmittelhersteller ignoriert. Die von Nestlé hergestellten Produkte "Le Parfait", "Thomy Senf" und Glacecornets mit Fruchtpüree könnten nach der vorgeschlagenen Regelung nicht mehr als Schweizer Produkte vermarktet werden, obschon sie in der Schweiz hergestellt würden. Decorvet unterstrich mit der Aussage "Zuviel Swissness tötet die Swissness" die Forderung nach einer einfachen, wahrhaftigen und transparenten Lösung.

Sündenfall oder wettbewerbspolitische Notwendigkeit?

Der Hauptautor der im Jahr 2006 erschienenen Avenir Suisse-Publikation "Der befreite Bauer", Hans Rentsch, setzte sich kritisch mit dem bisherigen Verlauf der Agrarliberalisierung auseinander und kritisierte die Bremswirkung verschiedener staatlicher Massnahmen auf den Strukturwandel. Die Ausfuhrbeiträge, mit denen der Bund den Nahrungsmittelexporteuren die Differenz der in Exportprodukten teureren Schweizer Agrarrohstoffe erstattet, qualifizierte

er als "kleinen, wettbewerbspolitisch gebotenen Sündenfall". Die Agrarpolitik – so Rentsch – sei der grosse Sündenfall, der den kleinen Sündenfall rechtfertige.

BR Burkhalter plädiert für faire und klare Rahmenbedingungen

Bundesrat Didier Burkhalter unterstrich, dass faire, klare und auf das internationale Umfeld abgestimmte Regeln der Nahrungsmittel-Industrie die Möglichkeit zu innovativen Entwicklungen bieten. Im Bereich der Lebensmittelsicherheit gehe es bei der Schaffung guter Rahmenbedingungen meistens um das Finden des goldenen Mittelweges. Die dabei zu beachtenden Grundsätze sind eine grosse Forschungsfreiheit, Verantwortung und Transparenz. Die Forschungsfreiheit sei Grundvoraussetzung für Innovation. Bei der Verantwortung gehe es darum, dass alle Akteure sich ihrer Mitverantwortung und der Konsument sich seiner Selbstverantwortung bewusst sind. Das Gebot der Transparenz bedingt am Beispiel von vorverpackten Lebensmitteln einfache, verständliche und umfassende Informationen. Die Nahrungsmittel-Industrie und die Behörden seien gemeinsam herausgefordert, die Informationen so darzustellen, dass sie vom Verbraucher auch verstanden würden.

Weitere Verzögerung der "Gemeinschaftsliste"

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 19. Oktober ein drittes Paket von Empfehlungen zu den gesundheitsbezogenen Angaben veröffentlicht. Damit hat die EFSA nun 1745

Claims der insgesamt 4637 Einträge umfassenden konsolidierten Liste beurteilt. Bereits Ende September hat die EU-Kommission den weiteren Fahrplan bekannt gegeben. Entgegen früheren Verlautbarungen soll nun die in Art. 13 Abs. 1 der EG-Verordnung vorgesehene "Gemeinschaftsliste" nicht gestaffelt publiziert werden. Vorgesehen ist eine Verabschiedung der Liste aller Claims mit Ausnahme jener für die "Botanicals" auf Ende 2011 oder Anfangs 2012.

FBH – Das dritte Paket der EFSA umfasst 75 "Opinions" zu insgesamt 808 Claims. Wie bei den ersten zwei Veröffentlichungen vom September 2009 und Mai 2010, wurde ein äusserst strenger Massstab in Bezug auf die wissenschaftliche Substantiierung angewandt. Eine positive Beurteilung erfuhren wiederum Angaben über die Wirkung von Vitaminen und Mineralstoffen sowie spezifischen Ballaststoffen auf den Blutzuckerspiegel, die Darmfunktion oder das Körpergewicht. Ebenfalls als belegt beurteilt die EFSA die Wirkung von Fettsäuren auf die Gehirnfunktion, das Sehvermögen und die Herzgesundheit sowie Aussagen bei lebenden Joghurtkulturen. Zu negativen Empfehlungen führten erneut ungenügende Angaben über die spezifische Substanz, auf die sich die Auslobung bezieht.

Gemeinschaftsliste erst Ende 2011

Die EU-Kommission scheint die Kritik der europäischen Nahrungsmittel-Industrie gegen eine gestaffelte Veröffentlichung der in Art. 13 Abs. 1 vorgesehenen "Gemeinschaftsliste" nun doch ernst zu nehmen. Eine solche Staffelung hätte zur Folge, dass

Lebensmittelrecht CH

abgelehnte Claims innert 6 Monaten vom Markt verschwinden müssten, während alle noch nicht beurteilten Claims weiterhin zugelassen bleiben. Die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen sind evident.

Weiteres Vorgehen

Die EU-Kommission erwartet die noch ausstehenden Beurteilungen der EFSA bis im Juni 2011 und beabsichtigt dann, die gesamte Gemeinschaftsliste Ende 2011 oder anfangs 2012 zu veröffentlichen. Davon ausgenommen wären jedoch die Claims zu den "Botanicals", d.h. Aussagen über die positive gesundheitliche Wirkung gewisser Pflanzen und daraus gewonnener Extrakte. Nach den Vorgaben der VO Nr. 1924/2006 hätte die Gemeinschaftsliste spätestens am 31. Januar 2010 vorliegen sollen! Die schweizerischen Behörden haben dem neuen Fahrplan Rechnung getragen und die Übergangsfrist für die entsprechenden Bestimmungen der LKV und gleichzeitig auch jene in der Ausführungsverordnung zum THG (VIPaV) vorerst bis Ende 2011 verlängert (vgl. dazu Beitrag zum Lebensmittelrecht CH).

Revisionspaket 2010 ab 1. November 2010 in Kraft

Der Bundesrat und das EDI haben am 13. Oktober 2010 ein weiteres Paket mit Änderungen in 12 Ausführungsverordnungen zum LMG verabschiedet, die auf den 1. November 2010 in Kraft treten. Im Wesentlichen geht es um Anpassungen an das EU-Recht mit dem Ziel, mögliche nicht-tarifäre Handelshemmnisse zu vermeiden. Die materiell wichtigsten Änderungen betreffen das Kapitel

Backwaren in der Verordnung über Getreide, Hülsenfrüchte etc., die Bestimmungen über Konfitüren und Gelées in der Verordnung über Obst, Gemüse etc. sowie die Vollzugsverordnung, in der die Ausbildung für das Lebensmittelchemiker- und das Lebensmittelinspektorendiplom neu nach den Vorgaben des Bologna Modells geregelt wird. Die Übergangsfrist für die Bestimmungen über die Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben wird um ein weiteres Jahr bis Ende 2011 verlängert.

FBH – Die Publikation in der Amtlichen Sammlung steht noch aus. Bei Redaktionsschluss standen die auf der Internetseite des BAG (www.bag.admin.ch) aufgeschalteten provisorischen Texte und die Erläuterungen zur Verfügung. Im Folgenden versuchen wir eine erste summarische Würdigung u.a. mit Blick auf die von der fial in der Vernehmlassung eingereichten Anträge.

Änderung der LGV

Auf Stufe Bundesrat wurde die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) in zwei Punkten geändert. Anstelle des Begriffs "Druckgaspackungen" wird neu entsprechend der Terminologie der EU von "Aerosolpackungen" gesprochen. Für die Oberflächenbehandlung bei Lebensmitteln tierischer Herkunft ist künftig nur noch Trinkwasser erlaubt; andere Behandlungen sind zulassungspflichtig, sofern sie nicht in produktspezifischen Verordnungen geregelt sind. In der Revision der LGV wurde zudem die Übergangsfrist nach Art. 19 der Ausführungsverordnung zum THG (VIPaV) bis Ende 2011 verlängert (Ausnahme vom "Cassis-de-Dijon"-Prinzip für gesundheitsbe-

zogene Angaben). Eine im Entwurf noch enthaltene Bestimmung, welche die Schaffung von "Nationalen Referenzlaboratorien" vorsah, findet sich in der revidierten Fassung nicht mehr.

Neue Bestimmungen zum Identitätskennzeichen

In der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) finden sich einige materiell wichtige Änderungen, die noch einer vertieften Analyse bedürfen. Dies betrifft insbesondere das Anbringen des bei Lebensmitteln tierischer Herkunft geforderten Identitätskennzeichens. Hier bestehen auch noch Widersprüche zwischen den Erläuterungen und dem Verordnungstext. Eine im Entwurf enthaltene Bestimmung, wonach bei Verpackungen, die für die unmittelbare Abgabe an die Konsumenten bestimmt sind, das Zeichen aussen auf der Verpackung (also wohl auf den Umkartons oder Transportbehältern) anzubringen ist, findet sich mit diesem Inhalt nicht mehr in der Verordnung (Art. 32 Abs. 3bis), wird aber in den Erläuterungen so kommentiert.

Nährwertbezogene Angaben wie in der EU

Die revidierte LKV enthält eine neue Fassung von Anhang 7 mit den nährwertbezogenen Angaben. In Übereinstimmung mit dem Anhang zur VO (EG) Nr. 1924/2006 wurden Berichtigungen vorgenommen und die Liste mit Angaben über Omega-3-Fettsäuren sowie einfach- und mehrfach ungesättigten Fettsäuren ergänzt, was den seinerzeitigen Anträgen der fial entspricht. In Bezug auf die gesundheitsbezogenen Angaben zeigt

sich, dass die EU weit hinter dem ursprünglichen Fahrplan für die Publikation der "Gemeinschaftsliste" nach Art. 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1924/2006 zurückbleibt (vgl. auch Beitrag zum EU-Lebensmittelrecht). Konsequenterweise wird die Übergangsfrist für die Bestimmungen von Abschnitt 11a LKV (Art. 29c - 29i) ein zweites Mal nun bis Ende 2011 verlängert. Anhang 4 LKV wird dahingehend geändert, dass Polydextrose neu den Nahrungsfasern und nicht mehr den Kohlenhydraten zugerechnet wird, dies in Übereinstimmung mit der RL 90/496/EWG über die Nährwertkennzeichnung.

Nicht übernommene Anträge der fial zur LKV

Zwei Anträge der fial zur LKV wurden leider nicht berücksichtigt. Es betrifft dies den Vorschlag, in der Nährwertkennzeichnung an Stelle von "Zucker" wahlweise auch "Zucker oder Zuckerarten" deklarieren zu können. Damit könnte vermieden werden, dass bei Produkten mit einem Hinweis "ohne Zuckerzusatz" in der Nährwertkennzeichnung - trotzdem - der Gehalt an "Zucker" deklariert werden muss. Nach der neuen Definition in der VO über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse umfasst der Begriff "Zuckerarten" alle Mono- und Disaccharide, also auch "Zucker" im Sinne von Saccharose. Die Konfusion für die Konsumenten bleibt also bestehen. Ebenfalls nicht übernommen wurde ein Antrag zu Art. 15 LKV (Deklaration des Produktionslandes) mit der Möglichkeit, "hergestellt in der EU" angeben zu dürfen. Diese Bestimmung bleibt offenbar auch unter dem "Cassis-de-Dijon"-Prinzip eine unantastbare "heilige Kuh".

Neue Definition von "glutenfrei" und kein Alkohol in "Energy Drinks"

In der Verordnung über Speziallebensmittel wurde die Richtlinie 41/2009/EG übernommen, mit der die EU die Definition, Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit neu geregelt hat. Zudem wird eine Bestimmung eingefügt, wonach Speziallebensmittel nicht mit alkoholischen Getränken gemischt werden dürfen (Art. 3 Abs. 5). Im Visier sind hier die "Energy Drinks", zumal diese einen Aufdruck "nicht mit Alkohol mischen" tragen müssen. Die Bestimmung richtet sich primär an die Gastwirtschaftsbetriebe. Gemäss den Erläuterungen ist der private Konsum davon nicht betroffen. Weitere Änderungen betreffen die Nahrungsergänzungsmittel, für die nun - wie in der EU (RL 2002/46/EG) - die Bestimmungen über die Nährwertkennzeichnung nicht mehr gelten. Der geforderte Mindestgehalt an Vitaminen und Mineralstoffen wird von bisher 30 % auf 15 % reduziert. Bei den Ergänzungsnahrungen wurde in Anhang 12 neu Glucuronolacton aufgenommen, so dass dieser Zusatz, wie bei den Energy Drinks, nicht mehr einer Einzelbewilligung bedarf. Diverse Änderungen betreffen die Beikost für Säuglinge und Kleinkinder.

Neue Bestimmungen für Backwaren und Konfitüren

In der Verordnung über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse wird das Kapitel 3 "Backwaren (Brot, Fein- und Dauerbackwaren)" auf Grund der Vorarbeiten in einer Arbeitsgruppe mit den interessierten Kreisen in wichtigen

Punkten angepasst. Das gleiche gilt für das 5. Kapitel der Verordnung über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte, das an die Bestimmungen der RL 2001/113/EG angepasst wird. Neu gibt es statt drei nur noch zwei Kategorien, die "Konfitüre/Gelee" und die "Konfitüre/Gelee extra"; die Kategorie "einfach" entfällt. Leider wurde ein Antrag der fial bzw. der SCFA nicht übernommen. Es betrifft dies die Anforderung von 60 % Trockenmasse. Die EU-Richtlinie sieht hier für Erzeugnisse mit reduziertem Zuckergehalt nationale Ausnahmen vor. Davon haben Deutschland (55 %) und Österreich (45 %, bzw. 38 bis 45 % für "Leichtkonfitüren") Gebrauch gemacht. Über eine Allgemeinverfügung nach dem "Cassis-de-Dijon"-Prinzip könnte dieser Fehler wohl ohne weiteres korrigiert werden!

Weitere Verordnungen

Der Vollständigkeit halber sei die Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe erwähnt, deren Anhänge 1 und 2 an neue Bestimmungen der EU (u.a. die VO Nr. 1170/2009 über Vitamin- und Mineralstoffverbindungen) bzw. Empfehlungen der EFSA betreffend Höchstwerte von Omega- und Omega-6 Fettsäuren angepasst werden. Die Hygieneverordnung erfährt eine Reihe von Änderungen. So wird auf Grund einer kürzlich vorgenommenen Änderung der Taxonomie der Name *Enterobacter sakazakii* in *Cronobacter* spp. (*Enterobacter sakazakii*) umbenannt. Nach der Verordnung über alkoholfreie Getränke gilt für Moosbeeren-Fruchtnektar wieder ein Mindestfruchtsaftanteil von 25 % (seit der letzten Revision waren es 30 %). Auf die umfassende Überarbeitung der Vollzugsverord-

nung bezüglich der Ausbildung der Vollzugsorgane wurde bereits in der Einleitung hingewiesen. Das für die Erlangung des Lebensmittelchemikerdiploms erforderliche Fachwissen kann nun im Lehrgang zum "Master of Advanced Studies in Food Safety" der Universität Basel erworben werden.

Uneinheitliche Übergangsfristen

Auffallend an den zahlreichen Veränderungsänderungen sind einmal mehr die sehr unterschiedlichen und zum Teil fehlenden Übergangsfristen. Sie laufen teils bis zu einem Jahresende und teils ein oder zwei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Verordnungen. Hier sollte eine Vereinheitlichung angestrebt werden, ein Thema, das die fial mit dem BAG aufnehmen wird.

Kennzeichnung und Auslobung von "Stevia"

Das BAG erteilt seit einiger Zeit Einzelbewilligungen für die aus der Steviapflanze gewonnenen Steviol Glykoside. In der EU steht eine Zulassung als "novel food" unmittelbar bevor. Einzig Frankreich hat bislang eine nationale Zulassung erteilt. Im Informationsschreiben Nr. 158 vom 8. Oktober 2010 umschreibt das BAG, wie dieser neue Süsstoff zu kennzeichnen ist und welche Anpreisungen erlaubt sind. Es reagiert damit auf Beanstandungen seitens der kantonalen Vollzugsorgane, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

FBH – Der aus der Steviapflanze gewonnene Süsstoff ist schon seit längerer Zeit – allerdings ohne die

erforderliche Zulassung – auf dem Markt erhältlich. 2008 hat das JECFA (Joint FAO/WHO Expert Committee on Food Additives) die Steviol Glykoside als Zusatzstoff beurteilt, einen ADI-Wert von 0 - 4 mg/kg Körpergewicht festgelegt und Spezifikationen bezüglich der Steviol Glykosid-Zusammensetzung und der Reinheitsanforderungen definiert. Gestützt darauf erteilt das BAG Einzelbewilligungen für die Verwendung dieses Süsstoffes (vgl. Informationen unter www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04861/04972/index.html?lang=de).

BAG reagiert auf Wildwuchs

Mit dem Informationsschreiben Nr. 158 reagiert das BAG auf einen gewissen Wildwuchs bei den Anpreisungen dieses Zusatzstoffes. Während Zusatzstoffen in der Regel eher ein negatives Image anhaftet, verhält es sich bei Stevia offenbar umgekehrt. Stevia hat bei den Konsumenten einen guten Ruf, was auch entsprechend beworben wird. Dem will das BAG den Riegel schieben. Jeder Hinweis auf den natürlichen Ursprung der Steviol Glykoside soll untersagt werden, ebenso Hinweise wie "mit Stevia (gesüsst)", "Süsstoff aus Stevia" oder Abbildungen der Steviapflanze auch nur in stilisierter Form. Erlaubt sind einzig Aussagen wie "mit Steviol Glykosiden", "mit Rebaudiosid A", "mit Steviol Glykosiden aus Stevia" sowie "Süsstoff Steviol Glykoside aus Stevia". Diese Einschränkungen sind massiv und betreffen eine Vielzahl von heute auf dem Markt befindlichen Produkten. Da eine generelle Zulassung in der EU kurz bevorsteht und wohl kaum an derartige Auflagen geknüpft sein wird, stellt sich die Frage, ob dieses

Informationsschreiben unter dem "Cassis-de-Dijon"-Prinzip Bestand haben wird.

"Cassis-de-Dijon"-Prinzip

Seit der Einführung des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips auf den 1. Juli 2010 sind mittlerweile vier Monate verstrichen. Es lässt sich eine erste Bilanz ziehen. Die Information über die eingereichten Gesuche, die erteilten Allgemeinverfügungen, die abgewiesenen und die noch in Abklärung befindlichen Anträge funktionieren gut. Das BAG aktualisiert auf der Seite www.cassis.admin.ch regelmässig die entsprechenden Listen. Die vom THG vorgegebene Behandlungsfrist von zwei Monaten wird nicht konsequent eingehalten. Unbefriedigend ist die Aussagekraft der publizierten Allgemeinverfügungen.

FBH – Nach den vom BAG zurzeit aufgeschalteten Listen wurden seit der Einführung des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips 8 Allgemeinverfügungen erlassen und 14 Gesuche abgewiesen. Noch in Bearbeitung sind 33 Anträge.

Beschwerde gegen den "Cider" aus Dänemark

Unter den erteilten Allgemeinverfügungen finden sich drei, die Käse oder Käseerzeugnisse betreffen, eine zu Schinken und vier zu Getränken. In der Öffentlichkeit wird vor allem die Zulassung von Sirup aus Frankreich diskutiert, der nur 10 % Fruchtsaft enthält, verglichen mit den nach hiesigem Recht geforderten 30 %. Zu reden gibt dieses Beispiel, weil erstmals ein Grossverteiler die Allgemeinverfügung für die Vermarktung

eines entsprechenden Produktes aus inländischer Produktion nutzt. Seitens des Schweizerischen Obstverbandes wurde mitgeteilt, dass die Bewilligung für den vergorenen Apfelwein mit der Bezeichnung "Cider" aus Dänemark (mit einem Wasseranteil von 85 % statt nur 30 %) beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werde. Zudem soll nach Presseberichten auch der Schweizerische Bauernverband Beschwerden in Sachen Zulassung von Stärke in Käse (Deutschland) und höherer Wassergehalt in Schinken (Österreich) eingereicht haben. In den Allgemeinverfügungen wird allfälligen Rekursen in Anwendung von Art. 55 des Verwaltungsverfahrensgesetzes allerdings die aufschiebende Wirkung entzogen.

Ausnahmeregelungen werden konsequent umgesetzt

Das BAG setzt die vom Bundesrat schon im Vorfeld der Revision des THG erstellte Liste der Ausnahmen vom "Cassis-de-Dijon"-Prinzip konsequent um. Von den 14 abgewiesenen Gesuchen entfallen 13 auf Nahrungsergänzungsmittel. Weder Ginko noch Echinacea oder hochvitaminisierte Produkte haben eine Chance. Eine Ablehnung erfolgte wegen der fehlenden Angabe des Produktionslandes. Ob dies ein Produkt betrifft, das gar keine Produktionslanddeklaration enthielt oder allenfalls eines mit der in der EU üblichen und ausreichenden Angabe "hergestellt in der EU", geht aus der entsprechenden Liste nicht hervor.

Behandlungsfrist von zwei Monaten, brisante Gesuche zu Rahm

Von den 33 noch in Behandlung stehenden Gesuchen wurden je 10 im Juli und im August eingereicht. Das Parlament hat dem BAG in Art. 16d Abs. 4 THG eine Frist von zwei Monaten zur Behandlung von Gesuchen gesetzt, die allerdings als Ordnungsfrist zu verstehen ist. Aus den publizierten Listen geht nicht hervor, weshalb einzelne Gesuche auch nach 2 Monaten noch nicht behandelt sind. Die Frist ruht, solange zusätzliche vom BAG verlangte Unterlagen noch nicht eingereicht sind. Unter den pendenten Gesuchen befinden sich zwei, die von grosser wirtschaftlicher - und finanzieller - Tragweite sind. Sie betreffen Schlagrahm und Kaffeerahm mit dem Vermerk "Fettgehalt". In Deutschland muss "Rahm" einen Milchfettgehalt von 30 % aufweisen, gegenüber 35 % in der Schweiz. Falls eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen und Erzeugnisse mit "Rahm 30 %" auf den schweizerischen Markt kommen, bzw. auch von inländischen Herstellern so angeboten werden dürfen, könnten sich die aktuellen Probleme auf dem Milchmarkt - Stichwort "Butterberg" - erheblich akzentuieren.

Schweizer Nahrungsmittel-Industrie begrüsst Verzicht auf neues Lebensmittel-Logo

PD. Die Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) begrüsst den Entscheid des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), auf die Einführung eines neuen Labels für vorverpackte Lebensmittel zu verzichten, mit welchem einzelne Produkte mit einem gesunden Nährwertprofil hätten gekennzeichnet werden können. Das neue Logo hätte Lebensmittel in gute und in schlechte Produkte unterteilt und damit eine falsche Botschaft kommuniziert. Bekanntlich gibt es keine guten oder schlechten Lebensmittel per se. Ob sich ein Produkt letztlich gut, weniger günstig oder schlecht auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist von einer insgesamt ausgewogenen Ernährung und einem Lebensstil mit genügend Bewegung abhängig.

Mit dem beschlossenen Verzicht wird auch vom BAG anerkannt, dass die Verantwortung für eine gesunde Ernährung in erster Linie beim urteilsfähigen und vernünftig handelnden Konsumenten liegt. Ferner wird damit vermieden, den ohnehin schon zu grossen "Labelsalat" um ein weiteres Logo zu vergrössern und den sich abzeichnenden neuen Nährwertkennzeichnungsvorgaben der Europäischen Union (EU) mit einem weiteren lebensmittelrechtlichen Sololauf vorzugreifen. Die EU wird demnächst vorschreiben, dass auf verpackten Lebensmitteln zu deklarieren ist, wie viel Energie, Zucker, Fett, gesättigte Fettsäuren und Natrium bzw. Kochsalz eine Portion enthält und welches der prozentuale Anteil am empfohlenen durchschnittlichen Richtwert für die Tageszufuhr ist (sog. Guideline Daily Amount [GDA]). Diese Form der Information setzt sich in der EU zunehmend durch.

Mangelhafter Informationsgehalt der Allgemeinverfügungen

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. d VIPaV muss der Gesuchsteller angeben, von welchen Bestimmungen des schweizerischen Rechts sein Produkt abweicht. Diese Ergänzung geht auf einen Antrag der fial in der Vernehmlassung zurück. Sie wurde jedoch nicht in Art. 8 "Inhalt der Allgemeinverfügungen" übernommen. Entsprechend dem Wortlaut die-

Swissness

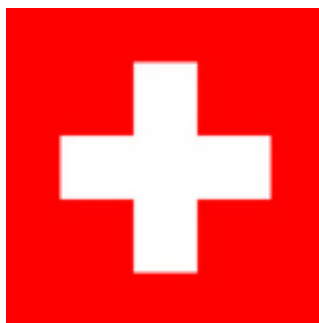
ser Bestimmung beschränken sich die Allgemeinverfügungen darauf, den ausländischen Rechtserlass zu nennen, dem das Lebensmittel entspricht. Faktisch wird dadurch nicht nur die Gegenstand des Gesuches bildende Abweichung, sondern der gesamte ausländische Erlass als in der Schweiz anwendbar erklärt. Dies könne zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen. Spätestens im Zeitpunkt, da sich ein Gesuch nicht auf einen spezifischen Erlass stützt, sondern ein Produkt betrifft, das von schweizerischen Vorschriften abweicht, weil das ausländische Recht im betreffenden Punkt gar keine Regelung enthält, wird sich diese Lücke manifestieren. Eine Ergänzung von Art. 8 VIPaV im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Bst. d ist angezeigt. Damit würde auch Klarheit geschaffen, in welchem Punkt ein inländischer Hersteller vom schweizerischen Recht abweichen darf.

Rechtskommission des Nationalrates beschliesst Eintreten und setzt Subkommission ein

Die Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR) beschloss am 14. Oktober 2010, auf die Swissnessvorlage des Bundesrates einzutreten. Gleichzeitig ortete sie in verschiedener Hinsicht Korrekturbedarf. Anstelle einer Rückweisung an den Bundesrat gab sie der Einsetzung einer Subkommission aus ihrer Mitte den Vorzug.

FUS – Nachdem die RK-NR die Behandlung der Swissnessvorlage aus verschiedenen Gründen wiederholt verschoben hatte, war es am 14. Oktober 2010 endlich soweit. Die RK-NR führte die Eintretensdebatte

zur Swissnessvorlage. Sie hat sich für einen stärkeren Schutz der "Marke Schweiz" ausgesprochen und ist ohne Gegenstimme auf die Vorlage eingetreten. Die RK-NR erachtet die vorgeschlagenen Normen zur Abänderung bzw. Ergänzung des Markenschutzgesetzes gemäss ihrer Medienmitteilung in verschiedener Hinsicht als verbesserungsbedürftig. So müsse man Acht darauf geben, dass bestimmten Wirtschaftszweigen die Benutzung der "Marke Schweiz" nicht verunmöglicht oder



stark erschwert werde. Im Bereich der verarbeiteten Naturprodukte (Art. 48b E-MSchG) hat die RK-NR explizit angezweifelt, dass die vorgeschlagene Regelung, wonach die Herkunft eines Produkts dort liegen soll, wo 80 Prozent der Rohstoffe herkommen, den Anforderungen des Wirtschaftsstandortes entspricht. Vielmehr sollten nach Ansicht der RK-NR in diesem Bereich weitere Faktoren berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Herkunft der Idee.

Subkommission mit eingehender Vorprüfung beauftragt

Angesichts der Komplexität der Thematik wurde in Übereinstimmung mit dem Mitbericht der Kommission Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) beschlossen, eine Subkommission mit der eingehenden

Vorprüfung der Vorlage zu beauftragen. Bundesrätin Widmer-Schlumpf soll der RK-NR offenbar erfolglos geraten haben, die Detailberatung direkt in Angriff zu nehmen. Neben der Komplexität der Thematik dürfte bei verschiedenen Kommissionsmitgliedern das fehlende Vertrauen in den Bundesrat bzw. den Dossierverantwortlichen des Institutes für Geistiges Eigentum (IGE) eine Rolle für die Einsetzung einer Subkommission gespielt haben. Die RK-NR beschloss vorerst eine aus 9 Mitgliedern bestehende Subkommission, kam aber auf diesen Entscheid zurück und entschied sich schliesslich für eine elfköpfige Subkommission. Gemäss Geschäftsreglement des Nationalrates bedarf die Einsetzung dieser Subkommission noch der Zustimmung des Büros des Nationalrates, was eine reine Formfrage scheint.

Der voraussichtliche Fahrplan

Die einzusetzende Subkommission dürfte aller Voraussicht nach erstmals Ende November tagen, um sich zu organisieren (Regelung Präsidium, Festlegen Sitzungsdaten usw.). In der Sache selbst wird die Subkommission, deren Mitglieder derzeit noch nicht offiziell bekannt sind, erst ab Januar 2011 aktiv. Die Subkommission wird der RK-NR (dem Vernehmen nach bis zum 30. Juni 2011) Bericht zu erstatten haben. Anschliessend wird die RK-NR das Geschäft behandeln und es mit seinen Abänderungsanträgen zuhanden des Nationalrates verabschieden. Dieser dürfte sich mit der Vorlage nach jetzigem Erkenntnisstand frühestens in der Herbstsession 2011 befassen, wobei eine Behandlung in der Wintersession 2011 realistischer scheint. Anschliessend geht die Vorlage an den Ständerat. Bei günstigem Verlauf ist

eine Inkraftsetzung des neuen Wappenschutzgesetzes und der neuen bzw. revidierten Normen des Markenschutzgesetzes wahrscheinlich erst per 1. Januar 2013 realistisch. Anders könnte der Zeitplan dann aussehen, wenn das von niemandem bestrittene neue Wappenschutzgesetz abgekoppelt und vorgezogen wird. Die fial hat die Einsetzung einer Subkommission

durch die RK-NR mit einer Medienmitteilung begrüsst (vergleiche Kasten).

Kompromiss mit der Landwirtschaft?

Die fial fordert für Nahrungsmittel die alternative Anwendbarkeit eines Wert- oder Gewichtskriteriums von je 60 Prozent. Sie prüft derzeit nach

wie vor mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV), ob für wenig verarbeitete Erzeugnisse wie Milchprodukte, Fleisch, Mehl usw. eine Lösung gefunden werden kann, die sich am 80 Prozent-Kriterium des Bundesrates orientiert. Im Gegenzug würde von den Bauern die Bereitschaft verlangt, für stärker verarbeitete Produkte wie Biscuits, Suppen

Übertriebene Swissnessvorgaben schaden der Nahrungsmittel-Industrie und der Landwirtschaft. Die ausländische Konkurrenz würde sich freuen.

Der Bundesrat will, dass in der Schweiz produzierte Nahrungsmittel nur dann mit dem Schweizer Kreuz vermarktet werden dürfen, wenn sie zu 80 Prozent aus einheimischen Rohstoffen bestehen. Dieser primär von der Landwirtschaft unterstützte Ansatz würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie schwächen. Die Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) begrüsst deshalb den Entscheid der Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR), die Swissnessvorlage durch eine Subkommission zu überarbeiten. Dies bietet die Chance, zu einer Lösung zu finden, die gesamtwirtschaftlich Sinn macht.

PD – Gemäss der Swissnessvorlage des Bundesrates soll ein in der Schweiz hergestelltes Lebensmittel nur dann mit dem Schweizer Kreuz ausgelobt werden können, wenn die dafür eingesetzten Rohstoffe zu 80 Prozent schweizerischer Herkunft sind, wobei es Ausnahmen gibt (z.B. für Kakao). Die fial, der rund 200 Firmen mit über 35'000 Arbeitsplätzen angeschlossen sind, lehnt die vorgeschlagenen Swissnessregeln für Lebensmittel ab, weil sich die Swissness eines Produktes neben dem Ort der Herstellung nicht nur auf die Herkunft der Rohstoffe reduzieren lässt. Zu berücksichtigen sind nach Auffassung der fial vielmehr auch die Kriterien, auf die es bei den ausländischen Abnehmern von Schweizer Produkten vor allem ankommt. Schweizer Produkte stehen neben der Herstellung in der Schweiz und dem "Savoir faire" für Werte wie "Zuverlässigkeit", "Exklusivität" und "internationale Spitzenqualität", für Tugenden mithin, welche die rohstoffarme Schweiz in der Welt bekannt gemacht haben und denen sie ihre Reputation verdankt.

Landwirtschaft als mögliche Verliererin

Da übertriebene Rohstoffvorgaben für höher verarbeitete Produkte wie Biskuits, Bonbons, Fertigsuppen, Teigwaren usw. diese im Export verteuern, dürften sie nach Einschätzung von Fachleuten vielerorts aus den Regalen des Detailhandels im Ausland verschwinden. Es besteht ferner die Gefahr, dass international vernetzte Firmen dem Werkplatz Schweiz den Rücken zukehren und ihre Produktion ins kostengünstigere, grenznahe Ausland verlegen. In der Schweiz verbleibende Hersteller würden voraussichtlich vermehrt günstigere ausländische Agrarrohstoffe einsetzen, weil ihnen die Motivation fehlt, die teureren Rohmaterialien aus der Schweiz zu verarbeiten, wenn sie die Swissness ihrer Produkte nicht mehr ausloben können. Die Folge davon wäre, dass die einheimische Landwirtschaft auf Überschüssen sitzen bleibt, sofern der Bund nicht Mittel bereitstellt, um diese verbilligt auf dem Weltmarkt abzusetzen. Die fial hat Vertrauen in die Arbeit der RK-NR. An deren Subkommission wird es nun in erster Linie liegen, die in die Swissnessvorlage eingeflossenen, sachfremden Partikularinteressen als solche zu identifizieren und zu einer vernünftigen Balance zu finden. Das Ergebnis wird sich nach den Interessen der Schweizer Volkswirtschaft insgesamt richten und insbesondere verhindern müssen, dass die Schweiz den Trumpf der Swissness, den sie im ausbaufähigen Exportgeschäft hat, nicht leichtfertig zur Freude der ausländischen Konkurrenz verspielt.

Rohstoffpreisausgleich

usw. auf eine Lösung einzuschwenken, die sich an 60 Prozent, sei es für das Gewicht oder den Wert, orientiert. Nachdem sich eine von der fial vorgeschlagene Lösung für die Abgrenzung zwischen wenig verarbeiteten und stärker verarbeiteten Produkten, die auf dem Zolltarif basierte, für die Exponenten des SBV als ungenügend erwies, wurden mit Hochdruck zwei weitere denkbare Lösungen geprüft.

Kontroverse Vorschläge

Die eine Lösung, die vom SBV vorgeschlagen wurde, basiert auf einer Verknüpfung der Kriterien Wert und Gewicht. Sie wurde von der fial eingehend geprüft und nach Rücksprache mit vielen Firmen und deren Verbände als nicht annehmbar bzw. umsetzbar beurteilt. Die andere Lösung, ein Vorschlag der fial, geht davon aus, dass der Ort der Herstellung als erstes Kriterium gilt und dass zusätzlich 60 Prozent des Gewichts oder der Herstellkosten am Ort der ausgelobten Herkunft anfallen müssen (zweites Kriterium). Für Produkte, die zu über 50 Prozent aus einem einzigen Rohstoff bestehen, sollen anstelle der alternativen Gewichts- bzw. Wertregelung von je 60 Prozent die vom Bundesrat vorgeschlagenen 80 Prozent des Rohstoffs, die mit der Herkunft des Produktes übereinzustimmen haben, gelten. Der SBV lehnt aufgrund einer informellen Rückmeldung auch diese Lösung als ungenügend ab, was er indirekt an seiner Medienkonferenz vom 5. Oktober 2010 bestätigte. An dieser Medienkonferenz sagte SBV-Präsident Hansjörg Walter, man könne sich vorstellen, "dass man den Inlandanteil bei hoch verarbeiteten Produkten zu 60 Prozent senkt, wenn auch 60 Prozent der Wertschöpfung

in der Schweiz erwirtschaftet werden".

Dialog zwischen fial und SBV geht weiter

Die fial und die Spitze des SBV werden sich in den nächsten Wochen nochmals austauschen und ausloten, ob man zu einer beidseits annehmbaren Kompromisslösung findet. Falls dies nicht gelingt, liegt es an der Subkommission des NR und schliesslich an der RK-NR, zu einer wirtschaftlich insgesamt vernünftigen und einer gesetzessystematisch nachvollziehbaren Lösung zu finden. Mit Blick auf die Wahrnehmung der in der Schweiz hergestellten Produkte im Ausland, die vom Bundesrat zitierten Studien und den im Lebensmittelrecht geregelten Täuschungsschutz ist davon auszugehen, dass die fial einen parlamentarischen Schiedsrichterentscheid nicht zu fürchten hat. Dennoch ist es wichtig, wenn SBV und fial sich um einen Konsens bemühen.

Bundesrat will ausgeschossenes "Schoggi-Gesetz"-Budget 2010 um 15 Mio. Franken aufstocken

Seit dem 1. Mai 2010 werden wegen Budgetproblemen nur noch um 50 Prozent gekürzte Ausfuhrbeiträge ausbezahlt. Die dadurch entstehende Erstattungslücke wird teilweise mit privatrechtlichen Massnahmen kompensiert. Für verschiedene Verarbeiter wird der Veredelungsverkehr vermehrt ein Thema. Eine aus Vertretern der involvierten Bundesbehörden und der privatwirtschaftlichen Akteure gebildete Arbeits-

gruppe prüft eine nachhaltige Lösung zur bedarfsgerechten Bereitstellung privatrechtlicher Massnahmen.

FUS – Die Auswertungen der Oberzolldirektion (OZD) für die von Januar bis September 2010 ausbezahlten Ausfuhrbeiträge liegen vor. Die zu Lasten des Budgets 2010 per 30. September 2010 vorgenommenen Auszahlungen machen 55,9 Mio. Franken aus und liegen in etwa auf Vorjahresniveau. Die bezahlten Ausfuhrbeiträge restituieren 114'321 Tonnen Rohstoffe, was 31'508 Tonnen über Vorjahr liegt. Für den Rest des laufenden Jahres steht aufgrund der bis jetzt zugesicherten Ausfuhrbeiträge seit dem 27. September 2010 nichts mehr zur Verfügung. Der Bundesrat schlägt mit seiner Botschaft für den Nachtrag II zum Voranschlag 2010 dem Parlament vor, das "Schoggi-Gesetz"-Budget 2010 um 15 Mio. Franken aufzustocken. An sich wären gemäss Prognosen der OZD, die auf der Vorausfestsetzung und den aktuellen Ausfuhrbeitragsansätzen basieren, 22,3 Mio. Franken nötig.

Halbierte AB-Ansätze seit dem 1. Mai 2010

Nachdem der Bundesrat im März 2010 kein Gehör für das Anliegen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie hatte, die für das Jahr 2010 absehbare, gigantische Erstattungslücke in der Grössenordnung von rund 65 Mio. Franken mit einem Nachtragskredit I teilweise zu kompensieren, hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) mit Wirkung ab dem 1. Mai 2010 halbierte Ausfuhrbeitragsansätze eingeführt. Diese wurden wegen geringer ge-

wordenen Rohstoffpreisdifferenzen seither dreimal angepasst. Die seit dem 1. September 2010 geltenden Ansätze sind auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) aufgeschaltet (www.ezv.admin.ch -> Zollinformation Firmen -> Besonderheiten -> Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten > Publikationen).

Geeignete Massnahmen oder Veredelungsverkehr?

Der Wegfall der halben Ausfuhrbeiträge bewirkt für die Exporteure eine Erstattungslücke, an deren Schliessung die Produzentenorganisationen interessiert sind, damit der Veredelungsverkehr vermieden werden kann. Die bereitgestellten Massnahmen haben den Veredelungsverkehr bis dato weitestgehend vermieden, obschon entsprechende Bewilligungen für Milchgrundstoffe und in einem Fall für Weizenmehl ausgestellt wurden. Der Dachverband Schweizerischer Müller (DSM) und der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) richteten den Exporteuren für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 2010 eine Ergänzungszahlung von Fr. 26.— je 100 kg Mehl aus. Für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2010 werden noch Fr. 20.— ausgerichtet, wobei die Bewilligung des vom Bundesrat beantragten Nachtragskredit explizit vorbehalten bleibt. Obschon ein positiver Parlamentsentscheid mit grösster Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, zumal das BLW den Kredit zu Lasten verschiedener seiner Budgetrubriken voll kompensiert, bleibt ein theoretisches Restrisiko. Dies hat dazu geführt, dass für ein erstes sistiertes Veredelungsverkehrsgesuch dessen Reaktivierung geltend gemacht wurde.

Erste Zahlungen erfolgt

Im Milchbereich hat die Branchenorganisation Milch (BO Milch) anfangs Oktober 2010 die ersten Zahlungen aus dem Interventionsfonds zur Verhinderung des Veredelungsverkehrs für Milchgrundstoffe ausgelöst. Die massgebenden Basisansätze der BO Milch je 100 kg Milchgrundstoffe als Berechnungsgrundlage für die Beitragsansätze betragen seit dem 1. Mai 2010 bis auf weiteres Fr. 50.— für Vollmilchpulver, Fr. 200.— für Butter (82 %) sowie Fr. 4.— für Frischmilch in Flüssigprodukten. Währenddem der Basisansatz für Frischmilch in Flüssigprodukten nur für Exporte in die EU gilt, gelten die Basisansätze für Vollmilchpulver und Butter auch für Drittlandexporte. Zur Vornahme der monatlichen Auszahlungen der BO Milch-Beiträge an die Exporteure bedient die EZV die BO Milch jeweils mit den Daten ihrer Abrechnungen.

Resterstattungslücke bleibt

Die Deckung der nach Einrechnung der für einen vollständigen Ausgleich im Jahr 2010 nicht ausreichenden Mittel aus dem Interventionsfonds verbleibenden Erstattungslücke ist gemäss Mitteilung der BO Milch Sache der Verarbeiter und Lieferanten. Sie dürfte – je nach konkreten Beschaffungskonditionen – bei Butter bei rund Fr. -.75 je kg, bei Vollmilchpulver in einer Grössenordnung bei etwa Fr. -.55 je kg und bei Magermilchpulver bei rund Fr. -.60 je kg liegen. Auszahlungen von Beiträgen aus dem Interventionsfonds zur Ergänzung des halbierten Ausfuhrbeitrages erfolgen nur gegen Aushändigung der Coupons-Originale. Damit wird sichergestellt, dass mit dem gleichen Coupon nicht noch ein Importanrecht geltend gemacht wird.

Perspektiven für das laufende Jahr

Nachdem sich die Produzenten seit dem 1. Mai 2010 mit bemerkenswerten Beträgen engagieren, ist es am Bund, im Rahmen eines Nachtrags II ein Zeichen zu setzen. Die sich ab 1. Oktober 2010 ergebende Erstattungslücke wurde von der OZD mit 36 Mio. Franken errechnet. Bleibt es bis für die Zeit von Oktober bis Dezember 2010 bei den auf 50 Prozent reduzierten Ausfuhrbeitragsansätzen, müsste der Bund dafür einen Nachtragskredit II von rund 22 Mio. Franken vorsehen. Bleibt es bei den vom Bundesrat dem Parlament vorgeschlagenen 15 Mio. Franken, kann das Defizit für eine ungeschmälerete Ausrichtung der halbierten Ausfuhrbeiträge eventuell mit einem Übertrag auf das Jahr 2011 aufgefangen werden, zumal die Vorausfestsetzungsmengen erfahrungsgemäss nicht erreicht werden und damit der Bedarf eines Übertrages in einer Grössenordnung von 3 bis 4 Mio. Franken liegen dürfte. Würde so verfahren, hätte dies für die Exporteure den Vorteil, dass das Prozedere einigermassen berechenbar ist. Dies wäre bei einer Alternativregelung, die dem Vernehmen nach verwaltungsintern geprüft wird, wonach man die halbierten Ausfuhrbeiträge weitergehend kürzt, nicht der Fall.

Aussichten für das Jahr 2011 und fortfolgende

Für das Jahr 2011 nimmt der Bundesrat gemäss Beschluss vom 23. Juni 2010 für Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse den Betrag von 70 Mio. Franken in Aussicht, den er schon im Finanzplan hatte. Die OZD startet in diesen Tagen das Vorausfestset-

zungsverfahren für das Jahr 2011. Es wird per 15. November 2010 abgeschlossen und Aufschluss über den voraussichtlichen Mittelbedarf für das nächste Jahr geben. Klar scheint schon jetzt zu sein, dass die vom Bundesrat im Voranschlag 2011 eingestellten 70 Mio. Franken nicht ausreichen werden. Deshalb müssen Nahrungsmittel-Industrie und Produzentenorganisationen sich schon jetzt darauf einstellen, dass es im Jahr 2011 wieder um Initiativen für Nachtragskredite geht. Noch düsterer sieht es für das Jahr 2012 und fortfolgende aus. Das "Schoggi-Gesetz"-Budget soll gemäss Konsolidierungsprogramm auf 55 Mio. Franken gekürzt werden.

Privatrechtliche Massnahme im Getreidebereich

Nachdem die Getreidebranche sehr rasch eine privatrechtliche Massnahme für die Zeitperiode von Mai bis September 2010 erarbeitet hatte, konnte nun auch für das 4. Quartal 2010 den exportierenden Firmen auf privatrechtlicher Basis ein Angebot zum Ausgleich der Erstattungs-lücke unterbreitet werden.

OS – Der Dachverband Schweizerischer Müller (DSM) und der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) haben nach Kenntnis über die sich abzeichnende Mittelknappheit für das laufende Jahr sehr rasch reagiert und für die Monate Mai bis September eine andere geeignete Massnahme im Sinne von Art. 12 Abs. 3 Zollgesetz (ZG) erarbeitet. Dank dieses zusätzlichen, privatrechtlichen Ausgleichs konnte der aktive Veredelungsverkehr verhindert und die in-

ländische Wertschöpfung sichergestellt werden.

Folgelösung für das 4. Quartal 2010

Die Branche hat sich aber nicht mit dieser Übergangslösung begnügt, sondern hat umgehend die Verhandlungen für eine entsprechende Massnahme für die restlichen drei Monate 2010 aufgenommen. Die in einem sehr konstruktiven Rahmen geführten Verhandlungen konnten innert nützlicher Frist einem erfolgreichen Abschluss zugeführt werden. Bereits Mitte September haben DSM und SGPV orientiert, dass auch für das 4. Quartal auf privatrechtlicher Basis ein zusätzlicher Ausfuhrbeitrag zur Deckung der Erstattungs-lücke

ausbezahlt wird. Selbstverständlich erfolgte die Kommunikation im damaligen Zeitpunkt unter Vorbehalt eines positiven Entscheides des Bundesrates betreffend Nachtragskredit für das "Schoggi-Gesetz". Mit Entscheid vom 1. Oktober 2010 hat der Bundesrat zwischenzeitlich die Botschaft zum Nachtrag II zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet und sieht dabei einen Nachtragskredit in der Höhe von 15 Mio. Franken vor. Angesichts der Tatsache, dass diese zusätzlichen Mittel im Rahmen des Budgets des Bundesamtes für Landwirtschaft kompensiert werden und der Nachtragskredit sich entsprechend budgetneutral verhält, kann davon ausgegangen werden, dass das Parlament in der Dezembersession diesen zusätzlichen Mit-

Für 2011 keine Praxisänderung für Zuckerzollrück-erstattungen

FUS – Seit 1995 werden für Zucker keine Ausfuhrbeiträge nach "Schoggi-Gesetz" mehr ausbezahlt. Stattdessen werden Zollrückerstattungen nach den Modalitäten des besonderen Verfahrens des Veredelungsverkehrs gewährt. Anfänglich mussten die Exporteure ihren Zollrückerstattungsanspruch mit den entsprechenden Einfuhrbelegen geltend machen. Weil die Zuckerimporte im Vergleich zu den für Zollrückerstattungen gemeldeten Mengen immer deutlich höher waren, hat die Verwaltung mit Blick auf den grossen administrativen Aufwand auf die Vorlage von Einfuhrdokumenten zur Auslösung der Zuckerzollrückerstattung verzichtet und sich mit einer globalen Mengenanalyse begnügt. Konkret hat sie sich vergewissert, dass die für die Zollrückerstattungen gemeldeten Mengen die Menge an importiertem Zucker im Dreijahresdurchschnitt nicht überschritten. Zusätzlich wurde vor einiger Zeit zur Absicherung der gegenüber der WTO bestehenden Verpflichtungen noch eine finanzielle Überwachung etabliert. Hier wurden die Zolleinnahmen für Zucker den Zollrückerstattungen gegenübergestellt.

Nachdem die Überprüfung der Dreijahresstatistik für Zucker per Ende Juli 2010 einen mengenmässig positiven Importsaldo ergeben hat, wurde seitens der Zollverwaltung im Einvernehmen mit dem BLW und dem SECO entschieden, für 2011 auf eine Praxisänderung zu verzichten, obschon bei den Zolleinnahmen eine Negativdifferenz im zweistelligen Millionenbereich ausgewiesen wird.

Marktbericht

teln zustimmen wird. Im Rahmen der von DSM und SGPV getroffenen Regelung werden für die Monate Oktober, November und Dezember 2010 auf privatrechtlicher Basis den exportierenden Firmen zusätzlich zum 50 % Ausfuhrbeitrag des Bundes Fr. 20.— pro 100 kg Mehl ausbezahlt. Unter Berücksichtigung der effektiven Marktpreise liegt damit ein korrektes Angebot zum Ausgleich des tatsächlich verbleibenden Rohstoffpreinsnachteils vor.

Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass auch für die nächsten Jahre der Mittelbedarf das seitens des Bundes gesprochene Budget für das "Schoggi-Gesetz" übersteigen wird. Entsprechend wird auch in Zukunft die Mittelknappheit eine grosse Herausforderung für die Partner der Getreidebranche darstellen. In Anbetracht dieser Ausgangslage beabsichtigen DSM und SGPV auch für die Zeit ab 1. Januar 2011 eine gemeinsame Lösung präsentieren zu können, mit der den exportierenden Firmen ein korrektes Angebot zum Ausgleich der verbleibenden Rohstoffpreisdifferenz unterbreitet werden kann. Die Partner der Getreidebranche sind sich der zentralen Bedeutung der Vorausssehbarkeit und Planbarkeit für die betroffenen Unternehmen bewusst und sind bestrebt, soweit es in ihrem Einflussbereich liegt, die exportierenden Firmen möglichst rechtzeitig über die für das Jahr 2011 vereinbarte Regelung zu orientieren.

Aktuelles Milchmarkt

Die Milchbranche ist daran, sich zusammenzurufen. Es besteht die Hoffnung, dass endlich Lösungen möglich sind, welche den Markt längerfristig ins Lot bringen können.

LH – In den letzten fial-Lettern war aus der Branchenorganisation Milch (BO Milch) jeweils zu berichten, dass zwar restriktive und stark regulierte, aber nicht umsetzbare Beschlüsse getroffen worden sind, dass bereits beschlossene Massnahmen zum wiederholten Mal umgestaltet worden sind oder dass die Einzahlung der Mittel für beschlossene Massnahmen stockte. Die neusten Entwicklungen geben nun Anlass zur Hoffnung. Es scheint, dass die Branche sich in den momentan wichtigsten drei Punkten zusammenraufen kann.

Interventionsfonds "Schoggi-Gesetz"

Über das Konstrukt des Interventionsfonds für die Sicherstellung anderer geeigneter Massnahmen für den Milchanteil in "Schoggi-Gesetz"-Produkten wurde bereits berichtet (vgl. fial-Letter vom Juni 2010). Die BO Milch hat einen Interventionsfonds geschaffen, welcher im ersten Jahr 16 Millionen Franken generieren soll. Gespiessen wird der Fonds je hälftig durch die Milchverarbeiter und die Milchproduzenten. Aufgrund der Tatsache, dass die BO Milch als neue Organisation noch nicht über eine Kriegskasse verfügte und sich das notwendige Vertrauen in das Modell auch zuerst verdienen musste, konnten die Auszahlungen erst deutlich später als im Getreidebereich gestartet werden. Per Anfang Oktober war es dann aber soweit und die ersten Zahlungen für Aus-

fuhren konnten rückwirkend geleistet werden. Dem Vernehmen nach ist die Zahlungsmoral sowohl der Produzenten als auch der Verarbeiter in den Fonds gut und das System sollte zumindest zu einer Stabilität bis Ende Jahr führen. Festzuhalten bleibt, dass die Rohstoffpreisdifferenzen auch mit den BO Milch-Mitteln nicht überall ausgeglichen werden und eine gewisse Erstattungslücke verbleibt, über deren Deckung sich die jeweiligen Verhandlungspartner untereinander verständigen.

Butterlagerentlastung

Nachdem jedes der angedachten Systeme zur Entlastung des Buttermarktes von der einen oder anderen Seite der Milchproduzenten-Vereinigungen blockiert worden war, konnte endlich eine Lösung gefunden werden, an welcher sich – wenn auch zähneknirschend – die geforderten 95 % der Milchproduzenten-Organisationen beteiligen. Das Inkasso läuft dem Vernehmen nach gut und es sollte bis Ende Jahr eine Entlastung des Buttermarktes um 2'000–3'000 Tonnen erfolgen können.

Marktsystem

Beim Marktsystem haben sich die Vertreter in der BO Milch schliesslich von einem stark restriktiven Konstrukt verabschiedet und sind zu einem partnerschaftlichen, auf den Verträgen beruhenden System übergegangen. Dieses sieht vor, dass die Verarbeiter mit den Produzenten-Organisationen Milchkaufverträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Kalenderjahr abschliessen. In diesen Verträgen ist unter anderem die Segmentierung zu regeln, wobei die sogenannte A-Milch, welche zum heutigen Richtpreis bezahlt werden

soll, für geschützte und gestützte Produkte eingesetzt wird. Sogenannte B-Milch, welche zum heutigen Schwellenpreis oder je nach Einsatz des anfallenden Butterfettes auch tiefer bezahlt werden kann, ist für Exporte in die EU vorgesehen. Dabei soll es am Verarbeiter liegen, seinem Milchlieferanten nachzuweisen, dass die kontraktierte B-Menge effektiv auch in dieses Segment geflossen ist. Die sogenannte C-Milch ist schliesslich diejenige Milchmenge, welche zu 100 % auf den Weltmarkt exportiert werden muss. Für diese letzte Kategorie ist der heutige Garantipreis als Richtpreis vorgesehen. Auch hier muss der Verarbeiter den Export nachweisen.

Solidarität als Muss

Des Weiteren hat die Industrie zugesagt, sich dafür einzusetzen, dass jede Organisation mindestens 60 % A-Milchmenge erhält und damit eine gewisse Solidarität zwischen den Produzenten-Organisationen sichergestellt wird. Eine Angst der Produzenten war, dass einzelne Organisationen nur noch C-Milch erhalten könnten, während andere zu 100 % A-Milch liefern dürften. Das neue System schafft eine Basis, welche das Vertrauen respektive die Verträge zwischen den Partnern wieder verstärkt in den Vordergrund stellt. Das System wird funktionieren, wenn sich beide Parteien an die vereinbarten Rahmenbedingungen halten und insbesondere auch die zugesicherte Transparenz gegeben wird, um zu verhindern, dass billig eingekaufte Milch aus B- oder C-Segmenten auf Umwegen den Inlandmarkt konkurrenziert.

Motion Aebi

Ein weiteres Thema, das die Milchbranche und auch die BO Milch stark beschäftigt, ist die Motion Aebi, welche vom Nationalrat mit 104 gegenüber 60 Stimmen überwiesen worden ist. Diese Motion stellt aus Sicht der Milchverarbeiter eine Rückkehr in die Kontingentierung dar, welche letztendlich für die gesamte Branche schädlich wäre. Zudem führt die Motion Aebi zu einer Verunsicherung in der Branche und hindert in gewisser Weise auch die konstruktive Arbeit im Rahmen der BO Milch, in dem einzelne Partner sich vorwiegend auf ein Durchkommen der Motion Aebi verlassen und demnach weniger kompromissbereit sind.

Hoffnung auf den Ständerat

Dementsprechend hoffen die Milchverarbeiter einerseits auf eine rasche Behandlung der Motion, andererseits aber auch auf die Weitsicht des Ständerates, die Motion abzulehnen und eine Rückkehr in die Planwirtschaft zu verhindern. Die Annahme und spätere Umsetzung der Motion würde insbesondere auch junge Bauern, welche im Hinblick auf den liberalisierten Markt in ihre Zukunft investiert und – teilweise mit Fremdkapital – ihre Kapazitäten ausgebaut und modernisiert haben, abstrafen. Es sei an dieser Stelle sogar die Frage erlaubt, ob der nachträgliche Entzug des bereits seit über einem Jahr ausgeübten Rechts auf Milchproduktion nicht einer materiellen Enteignung gleichkommt, welche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat nach sich ziehen könnte.

Agrarpolitik

Agrarpolitik 2014–2017

Der Bundesrat hat sich am 17. September 2010 erstmals mit der Stossrichtung der Agrarpolitik 2014–2017 befasst. Die Diskussion wird vorerst in einer Expertenkommission sowie in der Begleitgruppe Agrarpolitik 2014–2017 geführt. Das Inkrafttreten ist auf 1. Januar 2014 geplant.

LH – Nachdem die bestehende Agrarpolitik um zwei Jahre (2012/2013) verlängert wurde, steht per 1. Januar 2014 ein neuer Vierjahreszyklus der Agrarpolitik an. Der Bundesrat hat sich am 17. September 2010 erstmals mit dieser Agrarpolitik 2014–2017 befasst und gewisse Leitlinien für die Stossrichtung vorgegeben. Er hat sich dabei stark an das Diskussionspapier des BLW "Land- und Ernährungswirtschaft 2025" angelehnt und dabei die aus dem Diskussionspapier des BLW bekannten vier Strategieschwerpunkte festgelegt: Sichere Nahrungsmittelproduktion, effiziente Nutzung der Ressourcen, vitaler ländlicher Raum sowie Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft. Er hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) beauftragt, Massnahmen zur Realisierung dieser Schwerpunkte vorzuschlagen und im zweiten Quartal 2011 dazu eine Vernehmlassung vorzubereiten.

Finanzieller Rahmen

Im Rahmen der Aufgabenüberprüfung hat der Bundesrat eine Zielwachstumsrate für den Ausgabenbereich Landwirtschaft und Ernährung von 0,1 % pro Jahr festgelegt. Die Zahlungsrahmen für die Jahre 2014–2017 sollen gemäss Bundesrat auf dieser Basis fixiert werden, was eine sozial verträgliche Strukturentwick-

fial-Agenda

lung mit leistungsfähigen bäuerlichen Familienbetrieben ermögliche. Die im Finanzplan 2014 eingestellten Beträge sollen für die Folgejahre jeweils um diesen Prozentsatz angepasst werden. Demnach soll für das Jahr 2014 der Zahlungsrahmen auf 3,374 Milliarden Franken festgelegt werden (2013 waren es 3,364 Milliarden Franken).

Marktöffnung

Wie das Diskussionspapier des BLW "Land- und Ernährungswirtschaft 2025", klammert auch der Auftrag des Bundesrates zur Ausarbeitung der Agrarpolitik 2014–2017 die Frage des Freihandels mit der EU respektive der WTO-Weiterentwicklung insofern aus, als diese aussenpolitischen Fragen nicht mit der innenpolitischen Agrarpolitik verknüpft werden. Der Agrarfreihandel wird also im Rahmen der AP 2014–2017 nicht als Ziel definiert, sondern es wird lediglich festgehalten, dass eine allfällige Marktöffnung während der Geltungsdauer der AP 2014–2017 einen zusätzlichen Mittelbedarf zur Finanzierung der Begleitmassnahmen nach sich ziehen würde. Offen bleibt die Grössenordnung dieses zusätzlichen Mittelbedarfs, welche gemäss Bundesrat unter anderem vom Ausmass der Marktöffnung, dem Zeitpunkt der Umsetzung und der Entwicklung der internationalen Preise abhängt. Der Zusatzbedarf für Begleitmassnahmen soll über eine spezielle Finanzierung ausserhalb der Zahlungsrahmen erfolgen.

Weitere Arbeiten der Begleitgruppe AP 2014–2017

Die Begleitgruppe Agrarpolitik 2014–2017 wird sich in einem nächsten Schritt mit der Thematik der Direkt-

zahlungen auseinandersetzen. Erste Hinweise deuten darauf hin, dass der Anreiz zur Intensivierung der Tierhaltung reduziert werden soll, sowie das innerhalb der Versorgungssicherheit eine Stärkung des Ackerbaus im Verhältnis zum Grünland (Milchproduktion) erfolgen soll. Die Vernehmlassung zur neuen Agrarpolitik ist für das zweite Quartal 2011 vorgesehen. Die Botschaft soll im vierten Quartal 2011 folgen und im Jahr 2012 im Parlament behandelt werden. Inkrafttreten der neuen Agrarpolitik 2014–2017 ist auf den 1. Januar 2014 geplant.

Die fial-Agenda umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Dienstag, 2. November 2010: Aussprache der fial mit Delegationen des VKCS und des BAG in Bern.

Donnerstag, 11. November 2010: Sitzung der Kommission Lebensmittelrecht in Bern.

Dienstag, 30. November 2010: Parlamentariergruppe der fial in Bern (auf besondere Einladung).

Mittwoch, 1. Dezember 2010: Sitzung der Arbeitsgruppe Ernährung in Bern.

Donnerstag, 2. Dezember 2010: Verleihung des Werder-Preises 2010 in Bern (ab 18 Uhr). Bezug der Einladungen bei Fabienne Prüter (Tel. 031 352 11 88).

Montag, 9. Mai 2011: Vorstandssitzung und ordentliche Mitgliederversammlung in Bern.

Freitag, 2. September 2011: Tag der Wirtschaft economiesuisse in Zürich.

Ueli goes underground...



(NZZ, 9. Oktober 2010)